

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Staatlich geprüfter Tänzer und Staatlich geprüfte Tänzerin Schwerpunkt Bühnentanz

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bühnenreifes Umsetzen vertiefter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verschiedener Tanztechniken und Tanzformen, wie dem klassischen Tanz, dem zeitgenössischen Tanz, dem Charaktertanz, dem Solotanz, dem Pas de deux sowie dem Gruppentanz
- Bühnenreifes Umsetzen choreographischer Werke
- Formulieren und Umsetzen eigener choreographischer Inspirationen und Ideen für unterschiedliche Bühnengeschehnisse
- Anwenden theoretischer Kenntnisse der Tanzgeschichte und Ballettkunde einschließlich der dazugehörigen anatomischen Kenntnisse sowie der Musikgeschichte und Musiktheorie bei der täglichen Arbeit
- Realisieren eigener kreativer Vorstellungen sowie Umsetzen der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Anwenden geeigneter Schminktechniken für den Bühnenauftritt
- Kooperieren mit allen an einer Bühnenaufführung Beteiligten
- Ergreifen von Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung der eigenen tänzerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Aktives Wahrnehmen und selbstverantwortliches Umgehen mit äußeren, räumlichen Gegebenheiten bei Bühnenaufführungen
- Vorausschauendes und verantwortliches Abwägen und Treffen von Entscheidungen im Hinblick auf die Realisierung von Bühnenaufführungen
- Kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team
- Situationsadäquates Einsetzen und Verwenden von Fremdsprachenkenntnissen
- Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Ausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel
- Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Tänzerinnen und Staatlich geprüfte Tänzer im Schwerpunkt Bühnentanz tanzen im Ensemble oder als Solisten/Solistinnen an nationalen und internationalen Kultureinrichtungen, wie z. B. Theater, Musical, Varieté. Sie gestalten und interpretieren Tanzrollen in Balletten, Opern, Operetten, Musicals und zu künstlerischen Events nach vorgegebenen und eigenen Choreographien. Das Repertoire an Tanzstilen umfasst das klassische Ballett sowie verschiedene moderne Bühnentanzformen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 354 DQR/EQR: 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur beruflichen Fortbildung • Fachgebundener Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes) 	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsfachschulen des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
 nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigung nach den Regelungen des jeweiligen Landes

Ausbildungsdauer: Mindestens 3 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. In die Ausbildung kann ein Betriebspraktikum integriert werden.

Darüber hinaus ermöglichen Berufsfachschulen den Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de